

Öffentliche Bekanntmachung

Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Apparatesteuersatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Dortmund veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- 2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafes in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch- Screen- Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. die Benutzung von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
3. der Einsatz von Personalcomputern, wenn dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- oder Altenpflege) dient;
4. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, dass diese/r ausschließlich zur Informationsbeschaffung dient.

§ 3

Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Der Halter gilt als Veranstalter. Halter ist der

Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.

- 2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- 3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungsformen

- 1) Die Steuer wird erhoben auf den Spieleraufwand (§ 5 Abs. 1 bzw. § 6) und als Pauschsteuer (§ 5 Abs. 2).
- 2) Die Steuer ist für jeden Aufstellungsort gesondert zu berechnen.

§ 5

Besteuerung von Apparaten

- 1) Für die Benutzung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand). Die Steuer beträgt 5,5 vom Hundert des Spieleraufwands.
- 2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Apparate erhoben. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

(§ 1 Abs. 1 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)	45 Euro
---	---------
 - b) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 b) bei

- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro
- Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit - außerhalb von Spielhallen -	
- mit Multimediaausstattung wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen -/ vorinstallierten Spielen	30 Euro
- ohne Multimediaausstattung/vorinstallierten Spielen und überwiegender Spielernutzung (über 50 %)	15 Euro
- ohne Multimediaausstattung/vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielernutzung (bis 50 %)	5 Euro
 - c) in Spielhallen und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
 350 Euro. |
- 3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/ von Apparaten sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der aufgestellten Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der

Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.

- 5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- 7) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Nutzung der Personalcomputer befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Apparate im Sinne des § 5 Absatz 1 den Spieleraufwand in der Steuererklärung nach § 5 Abs. 4 und 5 nicht, gilt als Spieleraufwand nach § 5 Abs. 1 das Dreieinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Hat der Anmeldeverpflichtete mindestens einmal den Spieleraufwand nach § 5 in der Steuererklärung nicht erklärt und nachfolgend in einer Steuererklärung den Spieleraufwand im Sinne des § 5 Abs. 1 erklärt, ist der Anmeldeverpflichtete ab diesem Zeitpunkt für den gesamten zukünftigen Zeitraum der Aufstellung des Spielgerätes in seinem Aufstellungsunternehmen verpflichtet, den Spieleraufwand zu erklären; eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ist dann dauerhaft ausgeschlossen.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- 3) Die Vergünstigungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 4) Für den Spieleraufwand für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 bzw. das Einspielergebnis nach § 6 ist je Spielhalle/sonstigen Ort der Veranstaltung der Stadt Dortmund eine Steuererklärung auf amtlichen Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

- 5) Wird die Aufstellung von Apparaten in einer Spielhalle/an einem sonstigen Ort in Dortmund vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 10. Tag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Spieleraufwand (§ 5 Abs. 1 bzw. § 6) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.
- 6) Die nach Abs. 4 beizufügenden Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- 1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- 2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- 1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Apparaten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist vom Veranstalter der Stadt Dortmund zu Prüfzwecken zu gewähren.
- 2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- 3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dortmund vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderungen hinsichtlich der aufgestellten Apparate
 2. § 5 Abs. 4: Fehlende bzw. unvollständigen Angaben zu den aufgestellten Apparaten
 3. § 8 Abs. 4: Abgabe der Steuererklärung
 4. § 8 Abs. 4: Nichtvorlage der Zählwerkausdrucke
 5. § 10 Abs. 2: Aufbewahrung von Unterlagen
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabga-

bengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

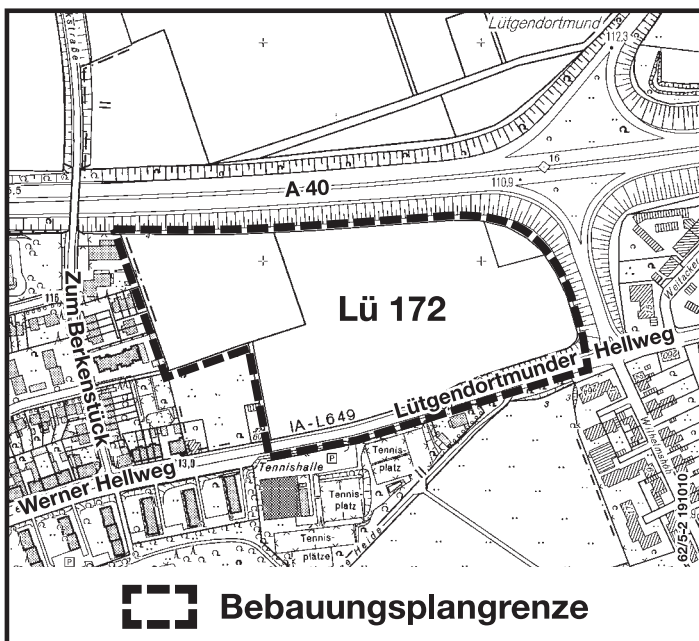
Dortmund, den 17.12.2010

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung

Bebauungsplan LÜ 172 – Gewerbegebiet nördlich Werner Hellweg, hier: Aufstellung des Bebauungsplanes



 **Bebauungsgrenze**

Planbereich:

Der Planbereich umfasst in Dortmund-Lütgendortmund die Fläche zwischen der Autobahn A 40 im Norden, der Anschlussstelle Dortmund-Lütgendortmund im Osten, dem Werner Hellweg (bzw. im weiteren östlichen Verlauf Lütgendortmunder Hellweg) im Süden sowie vorhandener Wohnbebauung und einer gehölzbestandenen Fläche im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Flurstücke 112, 114, 115, 116, 121, 122, 123 und 653, alle Gemarkung Lütgendortmund, Flur 1 und weist damit eine Fläche von ca. 5,77 ha auf (siehe auch beigefügten Übersichtsplan).

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan LÜ 172 – Gewerbegebiet nördlich Werner Hellweg – aufzustellen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Planungsgebiet „Gewerbegebiet nördlich Werner Hellweg“ ist im Masterplan Wirtschaftsflächen als priorisierte Entwicklungsfläche genannt. Mit der Herrichtung des Bereiches zu einer Fläche für gewerbliche Nutzung erweitert die Stadt Dortmund ihr Gewerbeflächenangebot. Hierdurch können Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Der überwiegende Anteil der Fläche Werner Hellweg befindet sich in städtischem Besitz. Durch die beabsichtigte Entwicklung wird eine hochwertigere Nutzung des Gebietes ermöglicht und damit eine verbesserte Vermarktungsmöglichkeit geschaffen.

Vor dem Hintergrund zusätzlicher Angebotsflächen und der Möglichkeit städtische Flächen einer höherwertigen Nutzung zuzuführen, besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Es soll ein Bereich entstehen, der flexible Grundstückszuschnitte zulässt, um damit auf Investorenwünsche eingehen zu können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 09.12.2010

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister